

II-8030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/54-2a/92

1010 Wien, den 4. Dezember 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe - Durchwahl

3595 IAB

1992 -12- 15

zu 3557/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek,  
Mag. Haupt an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Arbeitsamt Feldkirchen, Landesarbeitsamt Klagenfurt  
(Nr. 3557/J).

Mit äußerstem Erstaunen entnehme ich Ihrer Anfrage, daß Sie, die Sie die aggressivste Anti-Ausländerkampagne betreiben, die es in Österreich jemals gegeben hat, plötzlich für Unternehmer eintreten, die entweder von der österreichischen Rechtsordnung keine Ahnung haben oder die Gesetze, mit denen die Ausländerbeschäftigung geregelt wird, schlichtweg glauben ignorieren zu können.

Abgesehen davon, daß man wohl vom Unternehmer verlangen kann, was für jeden Autofahrer gilt, nämlich die Gesetze zu kennen, bemühen sich die österreichischen Arbeitsämter redlich, die Betriebe darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer in Österreich beschäftigt werden darf.

Ihr Verständnis für Unternehmer, die sich mit angeblicher Unwissenheit aus der Affäre ziehen wollen, ist in Anbetracht der Schärfe, mit der Sie sonst in der Ausländerfrage auftreten, sehr merkwürdig. Daß sich - abgesehen von allen anderen Gesichtspunkten - diese Schwarzbeschäftiger auf diese Art auch unfaire Wettbewerbsvorteile verschaffen und dazu noch dem Ansehen jener Unternehmer, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, schaden, ist Ihnen,

- 2 -

die Sie plötzlich Ihr Herz für die illegale Ausländerbeschäftigung entdeckt haben, offenbar ebenfalls gleichgültig.

Frage 1:

"Ist es bei den Arbeitsämtern allgemein üblich, Arbeitgeber, die um die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ansuchen möchten, nicht darauf hinzuweisen, daß sie den betreffenden Ausländer nicht vor Erteilung der Bewilligung einstellen dürfen?"

Antwort:

Die Erfahrung vieler Jahre zeigt, daß - was ja an sich selbstverständlich ist - die Unternehmer die für sie maßgebenden Gesetze kennen und daher wissen, daß sie ausländische Arbeitskräfte nicht ohne Bewilligung beschäftigen dürfen. Dennoch wird schon in den allgemeinen Informationen auf der Rückseite des Antragsformulars für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Arbeitgeber einen Ausländer nur beschäftigen bzw. ein Ausländer eine Beschäftigung nur antreten darf, wenn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Sollte trotzdem bei Kontakten mit der Arbeitsmarktverwaltung der Eindruck entstehen, daß ein Kunde von dieser wesentlichen gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine Kenntnis hat, wird er unverzüglich über diese Regelung informiert.

Wenn es schon nicht dem Rechtsempfinden des Unternehmers, zu dessen Fürsprecher Sie sich machen, entspricht und er auch nicht in der Lage war, sich das nötige Wissen ohne Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung anzueignen, stellt sich die Frage, warum er dann überhaupt einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung eingebracht hat.

Frage 2:

"Halten Sie es für vertretbar, wenn dem in der Einleitung beschriebenen Unternehmer zwar diese Auskunft nicht erteilt wurde, der Antrag aber - obwohl er auf seine Absicht, den Ausländer einzustellen, hingewiesen hat - abgelehnt wird?"

- 3 -

Antwort:

Da bereits auf dem Antragsformular ausdrücklich auf die Unzulässigkeit einer Beschäftigung ohne Bewilligung hingewiesen wird, ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Antragsteller dennoch über diese Bestimmung nicht informiert ist und er diese Kenntnis auch nach weiteren Kontakten mit der Arbeitsmarktverwaltung nicht hat, denkbar gering. Aber selbst wenn es so sein sollte, gilt der allgemeine Grundsatz auch hier, daß Unwissenheit der Gesetze keine Entschuldigung ist. Für die Aufgabe dieses Grundsatzes können sie wohl nicht ernsthaft sein.

Frage 3:

"Womit wird die Verweigerung der Ausfolgung eines Formulars an den oder die Entgegennahme eines Antrages vom betroffenen Arbeitnehmer als Vertreter des Antragstellers begründet?"

Frage 4:

"Ist diese Vorgangsweise allgemein üblich?"

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Arbeitsämter sind angewiesen, Antragsformulare an jede Person, die einen entsprechenden Wunsch äußert, auszufolgen und alle Anträge entgegenzunehmen. Sollte nach Ihren Informationen in dem Fall der Sie zu Ihrer Anfrage veranlaßt hat, unterblieben sein, bitte ich Sie, mir konkrete Informationen zu geben, damit ich dem Vorwurf nachgehen kann. Ich halte es allerdings für sehr unwahrscheinlich, daß der Vorfall sich so abgespielt hat, wie Sie ihn schildern.

Frage 5:

"Womit begründen die beteiligten Behörden, daß zwar die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Bereich der Gastronomie zugesagt, dann aber nicht erteilt wurde?"

Antwort:

Auch hier fehlen die zur konkreten Beantwortung notwendigen Daten. Generell ist jedoch zu bemerken, daß über einen Antrag nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nur mit Bescheid abgesprochen werden

- 4 -

kann. Es können daher nur allgemeine Informationen über den Arbeitsmarkt und die jeweiligen Zulassungskriterien erteilt werden. Eine bindende Zusage kann aus solchen Informationen ohne Abwicklung eines konkreten Verfahrens nicht abgeleitet werden.

Frage 6:

"Weshalb soll der als Baggerführer geeignete Ausländer in die Gastronomie vermittelt werden?"

Frage 7:

"Warum wird der Ausländer zwar an andere Erdbewegungsunternehmen vermittelt, die Beschäftigungsbewilligung für den ansuchenden Unternehmer aber nicht erteilt?"

Frage 8:

"Womit wird die lange Erledigungsdauer für den letzten Antrag begründet?"

Frage 9:

"Wie beurteilen Sie das Verhalten des Bediensteten des Arbeitsamtes Feldkirchen, der sich weigerte, mit dem Ausländer in Anwesenheit des als Vertrauensperson erschienenen Unternehmers zu sprechen und jegliche Dienstleistung unterlassen hat?"

Antwort zu den Fragen 6 bis 9:

Ohne nähere Hinweise, um welchen Unternehmer und welchen Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung es sich handelt, kann ich keine Überprüfung veranlassen und Ihnen diese Fragen somit auch nicht beantworten.

Frage 10:

"Wie viele arbeitslos gemeldete Baggerführer gibt es derzeit in Kärnten?"

Antwort:

Zum letzten Statistikzeitpunkt wurden im Bundesland Kärnten 10 arbeitslos gemeldete Baggerfahrer, darunter zwei Ausländer, gezählt.

- 5 -

Frage 11:

"Warum werden dem Unternehmer - wie in vielen anderen Fällen auch - zahlreiche offenbar nicht entsprechend qualifizierte Arbeitslose vermittelt?"

Antwort:

In vielen Fällen - und möglicherweise auch in diesem - bieten die Unternehmer Lohn- und Arbeitsbedingungen, die zur verlangten Qualifikation nicht passen. Da darf man sich nicht wundern, daß den Dienstgebern nicht die bestqualifizierten Arbeitskräfte vermittelt werden können, weil diese besser bezahlte Arbeitsplätze annehmen. Daß das die Chancen für eine erfolgreiche Vermittlung in den Unternehmen, von denen Sie sprechen, verringert, liegt auf der Hand.

Der Bundesminister:

